

Dies weist nun auf den verstümmelten Text in Codex Ept. an der Spitze des 29. Mai hin. Die Bezeichnung „virginis“, die hier erhalten ist, findet sich in den meisten Notizen bei Petronilla. In dem aus dem Wiss. ausgezogenen kürzern Texte C (s. oben) findet sich die Heilige unter dem Datum des 29. Mai. Daß sie in andern Exemplaren des Hieronymianum in den Text des 31. Mai kam, ist leicht zu erklären. Entweder hat ein Bearbeiter des Textes, von dem die Notiz in andere Exemplare übernommen wurde, sich im Datum geirrt, indem er II kal. statt III kal. las, oder, was das wahrscheinlichste ist, der Name war am Rande nachgetragen worden und ist dann durch einen Abschreiber irrtümlich zu dem Text des 31. Mai hinzugefügt worden. Für beide Möglichkeiten bietet der Text des Hieronymianum Beispiele genug.

So wird es nicht als zu gewagt erscheinen, wenn wir im Ept. und entsprechend im Cambrense am 29. Mai ergänzen: Romae natale Petronellae virginis. Dabei sind die Worte „natale“ und „virginis“ Zusätze des Bearbeiters der Vorlage unseres Epternacensis, da sie der Redaktion des ersten Textes des Hieronymianum nicht entsprechen. Wir können dann weiter annehmen, daß diese Notiz im Urtexte des großen Heiligenverzeichnisses stand und aus der Quelle des stadtrömischen Festkalenders aus dem Anfange des 5. Jahrhunderts, den der erste Kompilator benutzte, stammt. Denn es ist schwer denkbar, daß eine römische Märtyrin, nach der sogar die über dem Grabe der hhl. Nereus und Achilleus erbaute Basilika der Domitillakatakomba benannt wurde und die im Volke hohe Verehrung genoß, erst durch einen späteren Zusatz in den Text des italienischen Hieronymianum gekommen wäre.

Die Echernacher Handschrift läßt bekanntlich meistens die Ortsangaben über die Grabstätten der römischen Märtyrer aus und gibt nur die Namen der Heiligen. Im Urtexte aber waren diese topographischen Angaben vorhanden, und so wird die Eintragung im Hieronymianum am 29. Mai ursprünglich gelautet haben, entsprechend den andern gleichzeitigen Notizen über römische Blutzegen:

Romae via Ardeatina in cimiterio Domitillae Petronellae.

J. P. Kirsch.

* * *

Zur Geschichte des päpstlichen Supplikenwesens im 13. Jahrhundert.

So viel auch in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesens gearbeitet worden ist, so zeigt doch die vorzügliche Darstellung Bresslaus in der neuesten Auflage seines Handbuchs der Urkundenlehre, daß noch mehr als eine Lücke offen bleibt. Bis heute harret noch die Frage über die Bedeutung mancher Vermerke auf den Suppliken und Papsturkunden der letzten Jahrhunderte des Mittelalters der Lösung. In mancher Beziehung sind wir dank den hierüber erhaltenen Aufzeichnungen über Geschäftsgang und Urkundenwesen der apostolischen Pönitentiare besser orientiert, als über den der Kanzlei. Wenn ich von Lücken spreche, denke ich vor allem auch an das Supplikenwesen im 13. Jahrhundert und die Frage seiner Entstehung. Bresslau hat alles, was wir hierüber wissen, zusammengefaßt und die noch zu erforschende Frage offen gelassen, ob die seit dem 13. Jahrhundert in bestimmter Form stilisierten Suppliken nicht schon in der vorausgehenden Zeit sich nachweisen ließen. M. E. wird diese Frage nicht genügend beantwortet werden können, solange wir nicht eine genaue Untersuchung über das Formelwesen in dieser Frühzeit des Mittelalters besitzen. Es wäre vor allem festzustellen, in wieweit sich aus den Papstbriefen selbst Anhaltspunkte für eine bestimmte Formulierung der Suppliken ergeben, eine Arbeit, die aber noch der Lösung harret. In Ergänzung zu

Bresslaus Ausführungen habe ich im Repertorium Germanicum auf den Zusammenhang des Supplikenwesens mit der Entwicklung des kurialen Prozeßverfahrens und der Reskriptenlehre hingewiesen und betont, daß mit der Festlegung des Schriftlichkeitsverfahrens seit 1215 ein Anhaltspunkt für die Entstehung des in feste Formen gegossenen Supplikenwesens gegeben sei. Demgegenüber darf freilich nicht übersehen werden, daß fast alle wichtigen Bestimmungen über die rechtlichen Voraussetzungen der Gültigkeit eines Reskripts in den Dekretalen Gregors IX. in die Zeit von Alexander III. bis Innocenz III. fallen und, soweit Petitionen in Benefiziensachen in Frage kommen, bereits seit dieser Zeit, wie Baier in seiner lehrreichen Untersuchung über das Provisionswesen gezeigt hat, die päpstlichen Mandate sich beträchtlich mehren. In diesem Zusammenhang darf auf das von Bresslau mitgeteilte Beispiel einer Supplik der Mönche von Nonantula an Cölestin III. (?) hingewiesen werden, deren Formulierung schon an den späteren Stil anklingt: „Supplicanti B. V. abbas et conventus mon. Nonantulani, quatenus . . . dignemini.“ Dazu paßt gut, daß die ältesten Vorschriften über das Petitionswesen, nämlich einige Bestimmungen einer von Tangl veröffentlichten Verordnung, der Zeit von Cölestin III. bis Innocenz III. zugewiesen sind, während weitere Teile noch vor 1236 entstanden sein müssen. Einen festeren Boden beschreiten wir mit dem von v. Heckel publizierten Libellus de formis petitionum secundum cursum Romanae curiae des Kardinals Guala Bichieri von 1226/27. Allein er bezieht sich nur auf Justizsachen und läßt das weite Gebiet der Gnadensachen, vor allem der Benefizienverleihungen und Dispensationen noch offen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht die Formeln der Papstbriefe selbst in dieser Übergangszeit gewisse Anhaltspunkte auch hierfür bieten. Hier ist nun zu unterscheiden zwischen denjenigen Petenten, die persönlich an der Kurie erschienen, — was bis zur Wende des 12. und 13. Jahrhunderts noch als Regel galt, — und anderen, die ihre Schreiben durch einen Vertreter einreichen ließen. Die im ersten Fall gebrauchten Wendungen: *Exposuisti nobis in praesentia nostra constitutus — ex tua confessione reperimus — Accedens ad praesentiam nostram — veniens ad sedem apostolicam — u. a. —* lassen ebensowenig feste Schlüsse zu, wie die allgemeinen: *Ad aures nostras pervenit — ad audientiam nostram pervenit (noveris pervenisse) — innotuit nobis — significasti nobis.* Das gilt auch von solchen, die auf Abwesenheit schließen lassen, wie: *Ex parte NN. nostris est auribus intimatum (propositum) — significasti per litteras tuas — ex parte vestra fuit in audientia nostra propositum — ex insinuatione tua nostris est auribus intimatum — per tuas litteras intimasti — ex litteris, quas nobis destinasti — etc.*

Besonders zu beachten wären jene Formeln, die den Begriff der *petitio* enthalten, wie: *Petitio vestra nobis exhibita continebat — exposita nobis petitio continebat — inter alias petitiones tuas postulasti —*; noch deutlicher: *Lecta coram nobis petitio continebat.* Aber auch hier ist zu beachten, daß diese wie andere Wendungen dem Formelschatz der früheren Zeit schon angehören. Über die Stilisierung des Gesuchs läßt sich daraus nichts entnehmen. Anders liegt die Sache für den Ausdruck: „*Supplicasti nobis*“ und dementsprechend: „*vestris supplicationibus inclinati (annuentes).*“ Da ist nun auffallend, daß er selbst noch unter Innocenz III. gegenüber den „*petitiones,*“ „*preces*“ sehr zurücktritt und nur vereinzelt vorkommt. Da nun aber gerade das „*supplicat s. v.*“ später — neben anderen Wendungen, wie *significat, exponit* —, am häufigsten die Petitionen einleitet, wird man annehmen können, daß von der Zeit an, wo die „*supplicatio*“ in den Papstbriefen häufiger wird, auch die feste Supplikenformel „*Supplicat s. v. etc.*“ ausgebildet war. Das trifft aber schon auf den Pontifikat Innocenz' IV. zu. Ohne Zweifel hat die Dekretalengesetzgebung Gregors

IX. auch auf die Ausgestaltung dieser formalen Seite des Petitionswesens fördernd eingewirkt.

Man wird wohl nicht fehl gehen, anzunehmen, daß erst unter dem Einfluß der Dekretalengesetzgebung das Supplikenwesen in Gnadensachen seine volle formale Gestaltung erhalten hat. Die neuen rechtlichen Bestimmungen nötigten dazu. Demgemäß wird es auch nicht auffallen, daß erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts die ersten Formulare dieser Art uns begegnen, nämlich bei Bonaguida de Arezzo und bei Aegidius de Fuscarariis. Bonaguida von Arezzo war unter Innocenz IV. Advokat an der römischen Kurie. Die Richtung seiner literarischen Tätigkeit ist wohl, wie v. Schulte meint, auf die damals gewonnenen Erfahrungen zurückzuführen. Hierher gehört vor allem seine „Summa introductoria super officio advocacionis in foro ecclesiae.“ Mag nun dieselbe auch nicht vor 1263 entstanden sein, so wird doch im wesentlichen der Inhalt wohl den Geschäftsgang unter Innocenz IV. widerspiegeln. Für uns kommt in Betracht, daß am Schlusse dieses Werkes sich Aufzeichnungen über die Formulierung der an die Kurie gerichteten Petitionen finden, die bereits Teige (MIÖG XVII S. 408 ff) publiziert hat. Sie beginnen mit dem Satze: „Incipit quinta particula XII petitionum formarum et primo de petitionibus, que fiunt pro litteris impetrandis super beneficiis.“ Nach Nr. 6 folgt die weitere Überschrift: „De petitionibus, que fiunt pro litteris impetrandis secundum formam iuris communis.“ Am Schlusse steht die 12. Formel mit der Überschrift: Qualiter formetur petitio super dispensatione petenda.“ Es handelt sich um eine „dispensatio super defectu natalium.“ Die Suppliken beginnen teils mit „significat,“ teils mit „supplicat.“

Ich habe nun bereits in der Einleitung zum Repertorium Germanicum (S. 63 ff) über ein anderes Supplikenformular aus einer vatikanischen Handschrift Mitteilungen gemacht, das von Aegidius de Fuscarariis herrührt und den Schluß seines Ordo iudiciarius bildet. Er war der erste Laiendekretist in Bologna, viel beschäftigter Advokat an der Kurie und stand zu dem Vizekanzler Innocenz IV., Jacobus Boncambio in Beziehung. Die Beobachtung, daß die Formeln bis in die Zeit Clemens' IV. hinein sich erstrecken, ergab, daß der Ordo iudiciarius selbst, entgegen der irrigen Annahme Schultes (1260), nicht vor 1265 entstanden sein kann. Inzwischen hat nun Wahrmond (Quellen z. Gesch. des röm. kan. Prozesses III, 1) diesen Ordo publiziert und ausführlich besprochen; er kam ungefähr zu dem gleichen Ergebnis, indem er feststellte, daß die Schrift erst zu Anfang des Jahres 1266 fertig vorlag, jedoch schon 1262 begonnen wurde, und zwar in Bologna. Ägidius wollte in seinem Werke, wie Wahrmond betont, „nicht so sehr die Theorie des Prozeßrechtes seiner Zeit, als dessen geltende Praxis, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsgewohnheiten seiner Vaterstadt Bologna darstellen.“

Die Anfügung der Petitionen (S. 243 ff), die streng genommen in das Werk nicht hineingehören, sucht er mit dem Hinweis auf das häufige Vorkommen dieser Dinge und den Mangel einer entsprechenden Unterweisung zu rechtfertigen. Daraus geht hervor, daß er die Zusammenstellung der Petitionen des Bonaguida nicht kannte. Andererseits muß aber die weitgehende Übereinstimmung mit jenem auffallen. Eine Vergleichung beider Aufzeichnungen läßt aber den Schluß nicht zu, daß Bonaguida aus Ägidius geschöpft hat. Hiernach ist anzunehmen, daß beide aus entsprechenden Aufzeichnungen an der Kurie geschöpft haben, und es demgemäß daselbst schon ein Formular für die Abfassung solcher Suppliken an der Kurie gegeben hat. Es wäre deshalb von Wert, daß beide Formulare einer kritischen Untersuchung unterzogen würden, eine Aufgabe, die ich hier nur anregen möchte. Hierzu müßten die entsprechenden Formeln der päpstlichen Briefe herangezogen werden. Auf den ersten

Blick ist ersichtlich, daß die Zusammenstellung des Ägidius bereits ein fortgeschritteneres Stadium darstellt. Das ergibt sich schon aus der Zitation, insofern Bonaguida, der wiederholt auch die Dekretalen Gregors IX. verwertet, an einzelnen Stellen nur auf das Dekret Gratians verweist, während Ägidius auch die Dekretalen dazu zitiert. Ferner sind die Bemerkungen des letzteren mitunter ausführlicher. Dazu kommt, daß er mehrere neue Stücke anfügt. Zwar fehlen Nr. 3, 4, 7 aus Bonaguida bei Ägidius, aber letzterer bringt in Nr. 171, wozu eine große Anzahl erläuternder und für das Supplikenwesen wichtiger Bemerkungen hinzukommen, ferner in Nr. 174—176, 179, 184 und 186 neue, dort nicht vorhandene Petitionen. Die Formulierung der Suppliken kommt, soweit ich sehe, der der späteren Zeit zudem näher. Die eingesetzten fingierten Namen sind bisweilen die gleichen, die Diözesen aber verschieden.

Es wird hiernach nicht möglich sein, die entsprechenden Antworten in den Registern hierzu zu finden, wohl aber verwandte Stücke. Auf alle Fälle kommt den Formeln des Ägidius eine größere Bedeutung als denjenigen Bonaguidas zu. Beide Formelsammlungen sind aber deshalb für die Geschichte des Supplikenwesens besonders wichtig, weil bisher nur ganz wenige Suppliken aus dem 13. Jahrhundert bekannt geworden sind. Es sind dies eine von H. Finke im Archiv zu Barcelona aufgefundene Original-Supplik aus der Zeit Bonifaz' VIII., die aber keine Signatur des Papstes aufweist. Dazu kommt eine bisher übersehene Supplik im Registerband des Großpönitentiars und Kardinals Bentevenga, den Eubel publiziert hat (Arch. f. kath. K. R. 1890 S. 3 ff). Handelt es sich hier auch um eine Supplik der Pönitentiarié, so ist doch zu beachten, daß auch diese Petitionen an den Papst gerichtet werden mußten.

E. Göller.

Nachtrag zu den obigen Ausführungen über die neuen Bestände der Camera apostolica.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht und wie mir Prälat Dr. Baumgarten mitteilt, befinden sich auch jetzt noch, besonders für das 16. Jahrhundert, beträchtliche Kammerbestände im römischen Staatsarchiv. Was die in das Vatikanische Archiv überführten Materialien betrifft, so sind zu der oben verzeichneten Serie der Obligationen, wie ich nachträglich an Ort und Stelle feststellen konnte, noch vier Bände hinzuzufügen, nämlich:

Obligationes 1455—1458 (Liber primus obligationum Calixti III.)

Obligationes 1489—1492.

Obligationes 1498—1502.

Dazu ein Servitienverzeichnis in alphabetischer Ordnung 1513—1515 mit Verweis auf den betr. Band.

Der unter 8 genannte Liber trium minorum folgt in der Reihenfolge nach 4. Nr. 7 ist dort irrtümlich als Quittungsregister verzeichnet; tatsächlich ist es ein Obligationenband. Nr. 4 schließt am 21. Mai 1428, nicht 27. April, Nr. 9 am 31. Juli 1498, Nr. 10 muß es heißen „decembris“, nicht „septembris“ 1523. Der letzte Band der Obligationi particolari enthält Compositiones datariae 1505—1507.

E. Göller.

